



Informationsblatt zu den beihilfefähigen Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 BBhV)

Es kann eine Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die den Haushalt führende beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Person kann wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt) den Haushalt nicht weiterführen oder ist verstorben,
- im Haushalt verbleibt mindestens eine zu versorgende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- es kann keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen.

Die entstehenden Aufwendungen sind **pro Stunde** in Höhe von **15 €** beihilfefähig (Stand 1. April 2024). Dies entspricht dem 1,17-fachen Betrages des gesetzlichen Mindestlohns (§ 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohngesetz), aufgerundet auf volle Euro.

Eine Familien- und Haushaltshilfe kann nach ärztlicher Verordnung bis zu 28 Tagen auch in Anspruch genommen werden, wenn

- der Berechtigte schwer erkrankt ist oder
- sich seine Erkrankung akut verschlimmert,

insbesondere unmittelbar nach einer stationären oder ambulanten Krankenhausbehandlung oder nach einer ambulanten Operation. Die Regelung gilt auch für Alleinstehende.

Wird die Hilfe durch Angehörige der erkrankten Person (z. B. Eltern, Partner, Kinder) erbracht, sind nur Aufwendungen für Fahrtkosten und ggf. Verdienstausschlag beihilfefähig.

Wird eine Familien- und Haushaltshilfe nicht in Anspruch genommen, sondern stattdessen zu betreuende Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einer Einrichtung oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.

Verstirbt die den Haushalt führende Person, sind die Aufwendungen für sechs Monate, in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig.

Des Weiteren können notwendige Fahrtkosten erstattet werden. Bei Benutzung des ÖPNV sind Kosten in Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse beihilfefähig. Eine Wegstreckenentschädigung (0,20 € je gefahrenem Kilometer, max. 130 €) wird anerkannt, wenn ein privates Kraftfahrzeug benutzt wird (§§ 3, 4 und 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz).

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter o. g. Adresse zur Verfügung.